

- (3) Entscheidung über die Einholung der Bestätigung von Staatsverträgen durch die Volkskammer oder den Staatsrat, wenn diese nicht bestätigungspflichtig sind²,
- (4) Kündigung von Staatsverträgen auf Beschluß des Staatsrates²,
- (5) Recht, den Vorsitzenden des Ministerrates der Volkskammer vorzuschlagen (Art. 80 Abs. 1 a.F.).

10 3. Personalunion. Von der Bildung des Staatsrates durch das Gesetz vom 12.9. 1960¹ an bis zum 3.5.1971 war der Erste Sekretär des ZK der SED gleichzeitig Vorsitzender des Staatsrates. Diese Personalunion war von der Verfassung nicht geboten, aber auch nicht verboten. Sie gehörte zur Verfassungswirklichkeit der DDR und hatte sie bis zum 3.5.1971 stets entscheidend bestimmt. Die häufig gebrauchte Wendung »Partei- und Staatsführung« demonstriert diese Einheit der Führung nachdrücklich. Die personelle Verknüpfung an oberster Stelle war so eng, daß Karl Polak (Zur Dialektik in der Staatslehre, S. 418) vom Staatsrat behaupten konnte, in seiner leitenden Tätigkeit decke er die Wirksamkeit gesellschaftlicher Prozesse auf. Damit wurden ihm Eigenschaften zugeschrieben, die eigentlich für solche der Parteiführung gehalten werden (s. Rz. 29 zu Art. 1).

Am 3.5.1971 wurde die Personalunion zwischen dem Ersten Sekretär der SED und dem Vorsitzenden des Staatsrates gelöst. Am 29.10.1976 wurde sie zwar wiederhergestellt, hatte jedoch nicht mehr die praktische Wirkung wie vor dem 3.5.1971. Denn inzwischen hatten sowohl der Staatsrat wie auch sein Vorsitzender einen Kompetenzverlust erlitten (s. Rz. 21–23 zu Art. 66, 9 zu Art. 69). Niemals unterbrochen war im übrigen die Personalunion zwischen den Ämtern des Ersten Sekretärs (Generalsekretärs) des ZK der SED und des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates. So war trotz der zeitweisen Aufhebung der Personalunion zwischen den Ämtern an der Spitze von Partei und Staat auch im organisatorischen Bereich die Einheit von Partei- und Staatsführung gewährleistet. Auf jeden Fall bildet jedoch die verfassungsrechtliche Stellung der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) die Gewähr für diese Einheit. Das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 342) schreibt dazu:

»Der Vorsitzende des Staatsrates ist der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED. Darin kommt der in der Verfassung festgelegte Grundsatz der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unmittelbar zum Ausdruck. Zugleich wird damit der auch international anerkannten Praxis Rechnung getragen, daß die sozialistischen Staaten bei grundsätzlichen Entscheidungen und in den bi- und multilateralen Beziehungen in erster Linie durch die Generalsekretäre der führenden marxistisch-leninistischen Parteien repräsentiert werden.«¹¹

11 4. Vertretung des Vorsitzenden. Wer den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt, war bis zur Verfassungsnovelle von 1974 weder verfassungsrechtlich noch sonst normativ festgelegt. Mit der Novelle wurde die Frage konstitutionell geregelt. Ein »beauftragter Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates« nimmt die Leitung des Staatsrates wahr, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wer den Auftrag erteilt, ist unklar. Es könnte der Staatsrat insgesamt sein oder der Vorsitzende des Staatsrates allein. Annehmbar beauftragt der Vorsitzende allein. Das entspricht seiner Leitungsfunktion. Nur wenn er verhindert sein sollte, einen solchen Auftrag zu erteilen, etwa bei schwerer Krankheit, müßte der Staatsrat insgesamt in Funktion treten.